

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

# Überblick

# Einleitung und Problemstellung(en)

- Marktspezifische Besonderheiten von Online-Plattformmärkten: Zwei- oder Mehrseitige Märkte
- Wettbewerbspolitische Herausforderungen

#### Plattformen

- Was ist eine Plattform
- Marktmacht von Plattformen
- Wettbewerbsbeschränkungen und Effizienzen

#### Fallanalysen

- Bestpreisklauseln: Der Fall HRS
- Schutz der Suchneutralität: Der Fall Google Google
- Google und das OS Android
- Facebook









Zusammenfassung und Ausblick

# I. Einleitung und Problemstellung(en)

#### Besonderheiten von Plattformmärkten

- Zwei- oder mehrseitig
- Plattform reduziert Transaktionskosten zwischen den Teilnehmergruppen
- Kein neues Phänomen:
  - Traditionelle Medien bringen Leser/Seher und Werbetreibende zusammen
  - Kreditkartenfirmen erleichtern Transaktionen zwischen Händlern und Konsumenten
  - Discos Türsteher sorgen für gemischtes Publikum
- Aber digitale Welt eröffnet weites Potential für Plattformen

#### Wettbewerbspolitische Herausforderungen der Sharing Economy

- Wie treten Plattformen miteinander in Wettbewerb?
- Hilft das traditionelle mikroökonomische Instrumentarium bei der Beurteilung?

www.dorda.at

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

#### II. Plattformen

#### Was ist eine Plattform?

- Verschiedene ökonomische Möglichkeiten zur Definition:
  - Indirekte Netzwerkeffekte zwischen den verschiedenen Seiten einer Plattform (Armstrong, Caillaud/Julien, Evans/Noel)
  - Nicht-Neutralität der Preisstruktur (Rochet/Tirole)
  - Ermöglichung und Vermittlung direkter Interkation zwischen Gruppen (Hagiu/Wright)
- BKartA (2015): "Unternehmen, die als Intermediäre die direkte Interaktion zweier oder mehr Nutzerseiten, zwischen denen indirekte Netzwerkeffekte bestehen, ermöglichen."

#### II. Plattformen

#### Relevante Faktoren für die Marktmachtprüfung einer Plattform

- Indirekte Netzwerkeffekte: Mitglieder einer Nutzergruppe haben Interesse an Partizipation der anderen Nutzergruppe
  - Positive Feedbackeffekte bei Zugewinn von Nutzern auf einer Seite, aber:
  - Unterschiedlich stark ausgeprägt (Dating-Plattform vs werbefinanzierte Suchmaschine)
  - Grenznutzen weiterer Teilnehmer nicht konstant (Fragmentierung erhöht Suchkosten)
- Schadenstheorie
  - Tipping: Aufgrund positiver Feedbackeffekte "kippt" der Markt, wenn eine Plattform eine gewisse Marktstärke erreicht. Netzwerkeffekte als Eintritts- / Expansionsschanke
  - Aber: Wettbewerb über Spezialisierung, multi-homing
- Ambivalente Auswirkungen von Verhalten, das Netzwerkeffekt sicher soll
  - Grundsätzlich effizient
  - Aber bei Vorliegen von Marktmacht evtl wettbewerbsbeschränkend

www.dorda.at

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

# III. Fallanalysen

## Bestpreisklauseln iZm Plattformen: Der Fall HRS

- Bestpreisklauseln auf einseitigen Märkten
  - Häufiger Bestandteil von Verträgen im Interesse der Kunden
- Auf zweiseitigen Märkten
  - Interesse des Intermediärs (Plattform) an Bestpreisklauseln (Across-platform parity agreement, Paritätsklauseln, MFN-Klausel etc)
  - Verpflichtung der Abnehmer, ihre Dienstleistungen/Produkte in keinem anderen Vertriebskanal günstiger anzubieten als auf der Plattform
  - Typische Nebenklausel zB Verfügbarkeitsparität (Verpflichtung, alle Angebote auch über die Plattform anzubieten)

#### Bestpreisklauseln: Deutschland (2013)

- Bundeskartellamt Beschluss 20.03.2013 B9-66/10 (HRS)
  - Preis-, Bedingungs-, und Verfügbarkeitsparität (sog "weite" Bestpreisklauseln)
  - Marktdefinition und Marktanteile: Nur Hotelbuchungsplattformen  $\rightarrow$  hohe Marktanteile
  - Theory of harm: Marktabschottung, kollusionsfördernd, Erschwerung eines Markteintritts einer neuen Plattform, keinen Anreiz zur Provisionssenkung
  - Bestpreisklauseln beschränken Wettbewerb zwischen Buchungsportalen
    - Bei Provisionsabsenkung durch rivalisierendes Buchungsportal k\u00f6nnen Hotels Preise nicht senken (da sie niedrigen Preis bei Plattform mit Bestpreiszusage einstellen m\u00fcsste)
    - Dadurch sinken Anreize zur Provisionssenkung für Portale
    - Behauptete Effizienzen (insb Vermeidung von Trittbrettfahrertum) nicht akzeptiert
  - Abhilfemaßnahmen: HRS verpflichtet, Bestpreisklauseln ersatzlos aus seinen AGBs zu streichen
  - Bestätigt durch OLG Düsseldorf 9.1.2015 VI-Kart 1/14

www.dorda.at

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

# III. Fallanalysen

#### Bestpreisklauseln:

#### Frankreich, Italien, Schweden und Schweiz (April 2015)

(Authorité de la Concurrence, Entscheidung 15-D-06 vom 21.04.2015; Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Entscheidung i779 vom 21.04.2015; Konkurrensverket, Entscheidung 596/2013 vom 15.04.2015; WEKO, Verfügung vom 19.10.2015)

- Betroffene Plattformen: booking.com und Expedia
- Unternehmen sagten freiwillig zu auf die Verwendung von "weiten" Bestpreisklauseln zu verzichten. Insbesondere wurde zugesagt:
  - Kein Verbot billiger Preise auf anderen Plattformen und klassischen offline-Vertriebskanälen
  - Parität bzgl der Buchungskonditionen wurde eingeschränkt
  - Verfügbarkeitsparität ist nicht mehr zulässig
- "Enge" Bestpreisklausel (Verbot eigener günstigerer Angebote auf der Hotelwebsite) hingegen nicht von Zusagen erfasst
  - Lediglich implizite Anerkennung von engen Bestpreisklauseln, jedoch keine rechtlich verdingliche Bewertung von Bestpreisklauseln

#### Bestpreisklauseln: Deutschland (Dezember 2015)

- Bundeskartellamt Beschluss 22.12.2015 B9-121/13 (booking.com)
  - Im Wesentlichen dieselbe theory of harm wie bei der HRS-Entscheidung
  - Explizit auch enge Bestpreisklauseln als unzulässig angesehen
    - Gebundene Hotels d\u00fcrfen Preis auf der Plattform mit Bestpreiszusage auf eigener Website nicht unterbieten
    - Daher uU Anreize für Hotels, Provisionssenkungen rivalisierender Plattformen nicht an Kunden weiterzugeben (da sie Umsätze im billigeren Eigenvertrieb verlieren würden)
    - Effizienzrechtfertigung (naheliegendes Trittbrettfahrerproblem) nicht akzeptiert
  - Gleiche Lösung auf gesetzlicher Basis in Frankreich und Österreich (Z 32 Anhang UWG)

www.dorda.at

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

# III. Fallanalysen

#### Bestpreisklauseln: Probleme

- 1. Rechtliche Einordnung weiter offen
  - Bei Marktanteil von < 30% durch Vertikal-GVO freigestellt?</p>
    - Von BKartA bezweifelt, aber nicht endgültig entschieden
  - Bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung
    - OFT: bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, aber nicht endgültig entschieden
- 2. Kartellrechtliche Bewertung uneinheitlich
  - Deutschland: weite & enge Bestpreisklauseln kartellrechtswidrig
  - F, I, CH: Enge Bestpreisklauseln implizit zugelassen
  - F, A: Gesetzliches Verbot enger Klauseln
- 3. Beweislast für Wettbewerbsbeschränkung und Effizienzen
  - Ökonomisch: Netzwerkeffekte sind grds positiv, uU (bei Marktmacht) negativ
  - Kartellrecht: Nachweise der Wettbewerbsbeschränkung einfacher als von Effizienzen!

#### Die Fälle Google: Suchneutralität und Android

- Kommission untersucht seit 2010 mögliche Kartellrechtsverstöße rund um die Google-Suchmaschine:
  - Ungleichbehandlung in der Form der differenzierten Darstellung von Sucherergebnissen (Google Shopping und Spezialsuchen)
  - Behinderungsmissbräuche durch Lieferverweigerung und Alleinbezugspflichten (AdWords und AdSense)
- Zudem wurde ein Verfahren zu Googles Betriebssystem Android eingeleitet
  (Behinderungsmissbräuche in der Form von Bündelung und Zugangsverweigerung):
  - Verknüpfung von Lizenz für Google Play mit Vorinstallation von Google Search & Chrome
  - Verknüpfung der Lizenzierung von geschützten Apps (zB Play, Search) mit Abschluss eines Anti-Fragmentierungsvertrags
  - Finanzielle Anreize an Smartphone-Hersteller, nur Google-Suche vorzuinstallieren

www.dorda.at 11

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

# III. Fallanalysen

## Die Fälle Google: Suchneutralität und Android

- Die Kommission ist der Auffassung, dass Google auf den Märkten für
  - allgemeine Internetsuchdienste, für
  - lizenzpflichtige Betriebssysteme für intelligente Mobilgeräte sowie für
  - App-Stores f
    ür das Android-Betriebssystem f
    ür Mobilger
    äte

eine beherrschende Stellung innehat. Google verfügt auf jedem dieser Märkte im EWR über einen Marktanteil von mehr als 90 %

- Marktanteile über längere Zeit stabil
- Aber auch Gegenargumente in der Lehre
  - Wettbewerb durch viele spezialisierte Informationsdienste
  - Stark abnehmender Grenznutzen zusätzlicher Suchanfragen
  - Keine lock-in Effekte

#### Die Fälle Google: Schutz der Suchneutralität

- Mitteilung der Beschwerdepunkt vom 15.4.2015 konzentriert sich auf Google Shopping
  - Ausnützung der beherrschenden Stellung auf den Märkten für allgemeine Internet-Suchdienste, indem Google seinen eigenen Preisvergleichsdienst (Google Shopping) auf seinen allgemeinen Suchergebnisseiten systematisch bevorzugt
- Kommission befürchtet Schäden für Verbraucher und Verhinderung von Innovation
  - Abschottung von Wettbewerbern durch Umlenkung von Interessenten von anderen
    Preisvergleichsdiensten auf Google Shopping
  - Nutzer könnten nicht notwendigerweise die für sie relevantesten Suchergebnisse zu sehen bekommen
- Aber:
  - Kontrahierungszwang mit Wettbewerbern unterläuft Investitionen des Marktbeherrschers, kann Innovation schaden

www.dorda.at

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

# III. Fallanalysen

## Die Fälle Google: Android

- Mitteilung der Beschwerdepunkt am 20.4.2016 an Google
- Die Kommission hat Bedenken, dass durch Bündelung und Antifragmentierung
  - Wettbewerber der vorinstallierten Apps (Search, Chrome) benachteiligt werden, und
  - die Entwicklung von Betriebssystemen dem offenen Android-Quellcode behindert wird
- Aber: prokompetitive Story
  - Bündelung ist aus Verbrauchersicht zunächst effizient
  - Antifragmentierung dient der Vermeidung von Lernkosten auf Developer- und Userseite, welche die indirekten Netzwerkeffekte und damit die Attraktivität von Android als Plattform gefährden können
- Präzedenzfälle: Microsoft Media Player (2004) und Internet Explorer (2009)
  - Hohe Geldbußen, aber eine Erfolgsgeschichte?
  - Sich schnell änderndes Nutzerverhalten Konsequenzen für Behörden?

#### Fall Facebook: Bundeskartellamt gegen Facebook

- Ausgangslage: Einwilligung AGBs zwingend, um FB zu nutzen
- Zweck:
  - Erstellung eines nutzerspezifischen Profils
  - FB nutzt Daten für maßgeschneiderte und zielgruppenorientierte Werbung

#### Marktdefinition:

- Soziale Netzwerkdienste: Nutzer "zahlen" mit Daten
  - positive direkte Netzwerkeffekte vs negative indirekte Netzwerkeffekte
- Verbraucherkommunikationsdienste

#### Konditionsmissbrauch:

- Können die Vertragsklauseln auf anderen Märkten nicht durchgesetzt werden?
  - Problem der Vergleichsgruppe

www.dorda.at

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

# III. Fallanalysen

#### Schlussfolgerungen

#### 1. Viele offene Fragen

- Rechtliche Beurteilung der meisten Praktiken noch nicht geklärt
- Ökonomische Analyse komplex

#### 2. Juristische Beurteilung aus ökonomischer Sicht wohl zu streng

- Beweiserleichterungen für Wettbewerbsbeschränkung; schwieriger Nachweis von Effizienzen
- Risiko von type I errors
- Bessere rechtliche Entscheidungsfindung möglich
  - Keine Vermutung einer Wettbewerbsbeschränkung bei Verhalten, das indirekte Netzwerkeffekte fördert (EuGH Cartes Bancaires)
  - Rechtfertigung nach Art 101(3) AEUV sollte keine h\u00f6heren
    Nachweiserfordernissen unterliegen als Versto\u00df nach Art 101(1) AEUV

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

www.dorda.at 17

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

DORDA

## Kontakt

Dr Heinrich Kühnert, M.Jur. T: +43 1 533 47 95-35 heinrich.kuehnert@dorda.at



**DORDA Rechtsanwälte** · Universitätsring 10 · 1010 Wien · www.dorda.at IFLR European Awards - Austrian Law Firm of the Year 2013 International Law Office - Austrian Client Choice Awards 2012, 2013 and 2014

Diese Unterlage wurde sorgfältig ausgearbeitet, kann jedoch individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.